

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-0640-A04-02

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ 01409
Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 1

Dieses Gutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder den Kraftfahrzeugsachverständigen/Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zu § 29 StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr.4 StVZO.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit ab 01.01.1998, wenn der Hersteller bis dahin kein gültiges Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO nachweisen kann.

Auftraggeber: O.Z. Deutschland
Obere Stegwiesen 29
88400 Biberach/Riß

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2

Typ: 01409

Anlage	Ausf.	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	Mittenloch- ϕ [mm]	zul. Radlast [kg]	Lochkreis- ϕ [mm]/Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
-	005	01409 005	ohne Ring	72,5	580	120/5	40	1935

Kennzeichnung: Stylingseite Anschlußseite

Handelsmarke: - Ruote O.Z.
Radtyp u. Ausführung: - 01409 005
Radgröße: - 8 J x 17 H2
Einpreßtiefe: - ET40

Zentrierart: Mittenzentrierung

Prüfverfahren:

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Kraftfahrzeuge" vom 27.07.1982 geprüft.

Dauerfestigkeit:

Das Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e. V. liegt vor.

Verwendungsprüfung:

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 vom Februar 1990 Anhang I durchgeführt.

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Mindesteinschraubtiefe	
-	Schraube	--	M12x1,5	60°Kegel	--- mm	110 Nm	6,5 Umdrehungen

Spurverbreiterung: innerhalb 2%

Verwendungsbereich: BMW

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-0640-A04-02

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ 01409
 Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 2

5120-BM3.807.RV6

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufsbe- zeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
3 C	F 547	3er Reihe -Limousine -Coupe -Cabrio -Touring -Compact	73/75/83/85/103 105/110/141	215/45R17 K02)L01)R35) R37)Z92)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) F06)K07)R21) V97)
3/C	e1* 93/81* 0015*..		66/75/85/103/ 105/110/120/125 142	225/45R17 K02)K08)L01)	
3/CG	e1* 93/81* 0017*..		66/75/103	235/40R17 K01)K11)K42) K50)L02)	
3 B	F 920		75/85/103/110/ 141	245/40R17 K11)K42)K50) R03)	
3/B	e1* 93/81* 0016*..		75/85/103/110/ 120/125/142		
M3B	G 191	M3	210/217	215/45R17-87H M+S 235/40R17 R35)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) F06)L01)
R/C	e1* 93/81* 0029*..	BMW Z3	85/103	215/45R17 225/45R17 K02)K05)L01) R35) 235/40R17 K02)K08)L01)	A03)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A18) V97)
			141	215/45R17 225/45R17 K05)L01)R35) 235/40R17 K05)L01) 245/40R17 R03)R35)	

Auflagen und Hinweise:

- A03 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 bescheinigen zu lassen.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-0640-A04-02

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ 01409
Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 3

- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifendruck zu beachten ist.
- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen die weitgehend DIN 7779 entsprechen (z.B. Vergl.-Nr. Alligator 2024L) zulässig.
- F06 An Achse 1 ist, sowohl bei maximal ausgefederter Achse als auch bei zulässiger Achslast, der ausreichende Abstand (mind. 5 mm) zwischen Rad-Reifen-Kombination und Federbein bzw. Stoßdämpfer zu überprüfen.
- K01 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K05 Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeiten oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K07 Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K08 Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- K11 Gegebenenfalls ist das obere Heckschürzenende am Übergang zum Radhausauschnitt nachzuarbeiten, um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- K42 Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-0640-A04-02

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ 01409
Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 4

- K50 Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstige geeignete Maßnahmen herzustellen.
- L01 Gegebenenfalls ist durch Begrenzung des Lenkeinschlags eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination sicherzustellen.
- L02 Durch Begrenzung des Lenkeinschlages ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- R03 Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.
- R21 Für Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit über 230 km/h ist eine fahrzeugbezogene Reifenherstellerbescheinigung für die Tragfähigkeit unter Angabe von Sturz, zul. Höchstgeschwindigkeit und Reifenfülldruck der zu verwendenden Reifen vorzulegen.
- R35 Sofern in den Fahrzeugpapieren bei dieser Reifengröße Reifenfabrikatsbindungen aufgeführt sind, dürfen nur diese Reifenfabrikate verwendet werden.
- R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- V97 Folgende Rad-Reifen-Kombinationen sind auch zulässig, sofern die Reifengrößen im Verwendungsbereich aufgeführt sind:

VA: 215/45R17 225/45R17
 oder
HA: 235/40R17 245/40R17

Die Auflagen und Hinweise sind achsweise einzuhalten. Bei Fahrzeugen mit Anti-Blockier-System bzw. Antriebs-Schlupf-Regelung ist die Verwendung von Reifenkombinationen an Achse 1 und Achse 2 mit unterschiedlichen Abrollumfängen **nur dann** zulässig, wenn der Reifenhersteller die Eignung der Reifen für solche Fahrzeuge bestätigt (Abrollumfang). Es dürfen nur Reifen eines Typs und Profils verwendet werden.

- Z92 Es dürfen nur Reifenfabrikate verwendet werden, über die bei der Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Tragfähigkeit bei Berücksichtigung des max. Sturzwertes und ggf. mit einbezogener zul. Achslast im Anhängerbetrieb vorgelegt wird. Das zu verwendende Reifenfabrikat ist auf dem Abdruck der ABE beigefügten Bestätigung zu dokumentieren.

TEILEGUTACHTEN

Nr. 96-0640-A04-02

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 8 J x 17 H2, Typ 01409
Hersteller: Ruote O.Z.

Seite 5

Prüfergebnis:

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 5 und ist nur als Einheit gültig.

**Technischer Überwachungs-Verein
Pfalz e.V.**

**Prüflaboratorium
Technologiezentrum Typprüfstelle
67245 Lamsheim**

akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des
Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland
unter der DAR-Registrier-Nr.: **KBA-P 00008-95**

67245 Lamsheim, 12. August 1997
TZT-POH/ -

Dipl.-Ing. Coen